

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113/114 (1939)
Heft: 25

Artikel: Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbs
Autor: Sommerfeld, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

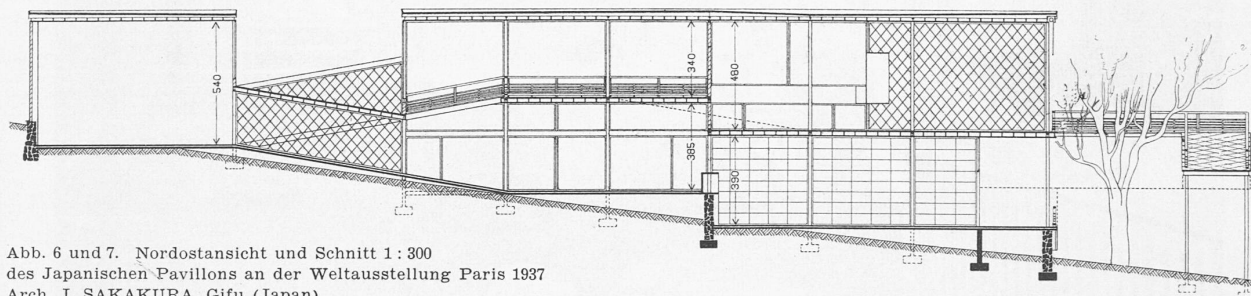


Abb. 6 und 7. Nordostansicht und Schnitt 1 : 300
des Japanischen Pavillons an der Weltausstellung Paris 1937
Arch. J. SAKAKURA, Gifu (Japan)

Triennale Mailand 1936 (M. Bill); Volksbibliothek in Wiborg, Finnland (A. Aalto); Rundfunkgebäude in Hilversum (Merkelbach & Karsten); Bureau-Hochhaus in Prag (Havlicek & Honzik); Boots Chemische Werke in Beeston, England (E. Owen Williams).

Aktuelle Probleme des architekton. Wettbewerbes

Im 2. Rang prämierte Arbeit zum Geiser-Wettbewerb 1939 des S. I. A.¹⁾
Verfasser Arch. F. SOMMERFELD, Zürich

Aus dieser ziemlich umfangreichen Arbeit veröffentlichen wir wegen Platzmangel nur die hauptsächlichsten Abschnitte, und beginnen mit dem

VORWORT

Die nachfolgende Arbeit kann nicht den Sinn haben, als Ganzes, Untrennbares betrachtet und demgemäss übernommen oder abgelehnt zu werden. Die mannigfachen Fragenkomplexe, die das architektonische Wettbewerbswesen in sich schliesst, können sehr wohl einzeln behandelt und gewertet werden. Sie haben hier verschiedene Anregungen gezeitigt, von denen vielleicht die eine oder die andere sich als nützlich und fruchtbar erweisen könnte.

Im Folgenden sollen zuerst die Ausgangspunkte berührt werden, von denen aus sich eine teilweise Reform der bisherigen «Grundsätze» (Nr. 101 des S. I. A.) für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben aufdrängt, wobei auch das «Merkblatt» (Nr. 105 des S. I. A.) berücksichtigt wird. Es folgen dann die einzelnen Vorschläge abgeänderter oder neuer Wettbewerbsbestimmungen. Diese ergeben mit solchen, die unverändert den «Grundsätzen» und dem «Merkblatt» entnommen werden können, eine stattliche Anzahl von Bestimmungen und Vorschlägen. Der Klarheit und Ordnung halber führte dies dazu, alles in einem neuen Entwurf von «Grundsätzen» zusammenzufassen, wobei, wo nötig, neue, abgeänderte oder ergänzte alte Bestimmungen begleitet sind von einem besonderen Kommentar. Ein Schlusswort beendet die Abhandlung.

Grundsätzlich ist zuzugeben, dass in der heutigen Wettbewerbspraxis unbefriedigende Zustände herrschen. Vor allem werden zu wenig Wettbewerbe veranstaltet, im weiteren ist die Teilnehmerzahl bei mittleren und grösseren Aufgaben zu stark begrenzt und endlich ereignen sich immer wieder beklagenswerte Verstösse und Unzukömmlichkeiten seitens der Teilnehmer wie auch der Preisgerichte.

Mehr Wettbewerbe. Die Schweiz ist ein kleines Land. Die Mannigfaltigkeit ihrer Struktur lässt sie jedoch ideell sehr gross erscheinen. Sie absorbiert deshalb sehr viel mehr kulturelle und geistige Kräfte als andere Länder von ähnlicher Grösse

¹⁾ Mitgeteilt vom Sekretariat des S. I. A.

und Einwohnerzahl. Trotzdem sind die wirtschaftlichen Verhältnisse derart, dass, in Anbetracht der autarkischen Tendenzen aller Länder der Erde, viele dieser Kräfte, besonders im Baufach, heute brach liegen müssen oder nicht ihrem Können entsprechend ausgewertet werden. Es besteht zweifellos ein Ueberschuss an selbständigen und unselbständigen Architekten und Technikern des Baujahres, die kümmerlich ihr Leben fristen oder sich mehr schlecht als recht durchschlagen. Ein Teil davon wendet, mehr der Not gehorchend als dem eignen Triebe, allerhand Kniffe an, um sich über Wasser zu halten, und schadet dadurch dem ganzen Berufsstand.

Die Schwierigkeiten, mit denen öfter auch gutsituierte und bekannte Architekturbureaux zu kämpfen haben, um laufend Aufträge einzubringen, haben eine Neigung zur Selektion zur Folge: möglichst klein soll die Zahl der Begnadeten bleiben!

Es geht nicht an, dass gelegentliche Auswüchse oder Missbräuche bei Wettbewerben Handhabe bieten zu allgemein einschränkenden oder gar prohibitiven Massnahmen, denn dadurch werden weniger die rücksichtslosen und unehrlichen Elemente betroffen, als vielmehr die anständigen und charakterlich wertvollen. Der gute Ruf des Standes kann nur erhalten bleiben, wenn das kollegiale Verhältnis untereinander ein möglichst gutes ist, was in erster Linie ein gegenseitiges absolut korrektes Verhalten zur Voraussetzung hat. Und dieses bedingt, einander leben zu lassen und keine künstlichen Hindernisse in den Weg zu legen!

Es ist durchaus verständlich, dass der jüngere private Angestellte — und der ältere erst recht — um seine Zukunft besorgt ist und darnach trachtet, sich für spätere Zeiten einen Namen zu schaffen, um dadurch zu Aufträgen zu gelangen. Nichts ist hierfür so sehr geeignet wie der Wettbewerb. Blättern wir in der «Schweizerischen Bauzeitung» zurück: wir werden darin periodisch wiederkehrende Einsendungen finden, die alle das selbe beklagen, mit dem Unterschied nur, dass die Namen gewechselt haben!...

Allgemeine Wettbewerbe. Nicht nur mehr Wettbewerbe soll es heissen, sondern auch allgemeine Wettbewerbe. Es ist dies eine logische Folgerung aus dem in den letzten Abschnitten Gesagten: je grösser die Anzahl ist, umso grösser auch die Möglichkeit, einmal zu einem Auftrag zu kommen. Dieses Endziel sollte keinem verwehrt werden: Alle sollen ihre Kräfte messen können, damit der jeweils Tüchtigste zu Ehren und Arbeit gelangt. Es sollten deshalb möglichst viele Kategorien von Gebäuden Anlass zu allgemeinen Wettbewerben geben, worauf im folgenden Abschnitt noch zurückzukommen sein wird.

Die bestehenden Vorschriften 101 und 105 des S. I. A. sind wohl überlegt und haben zweifellos lange Zeit gute Dienste geleistet. Wenn sich das Bedürfnis einstellt, neue Normen auszu-

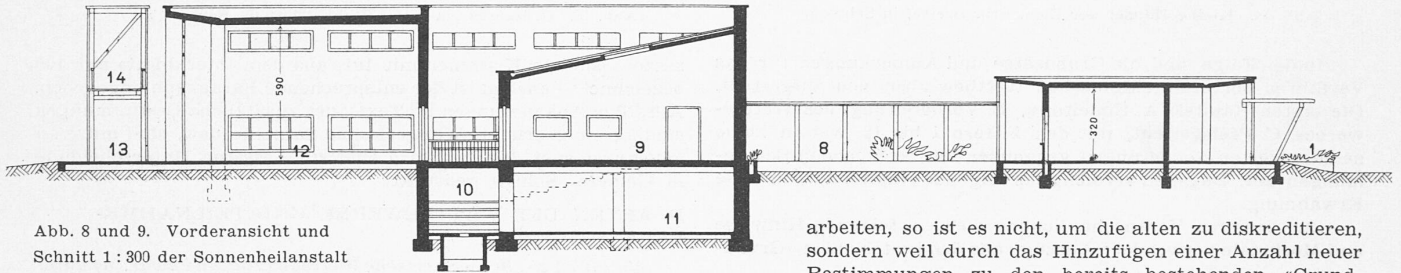
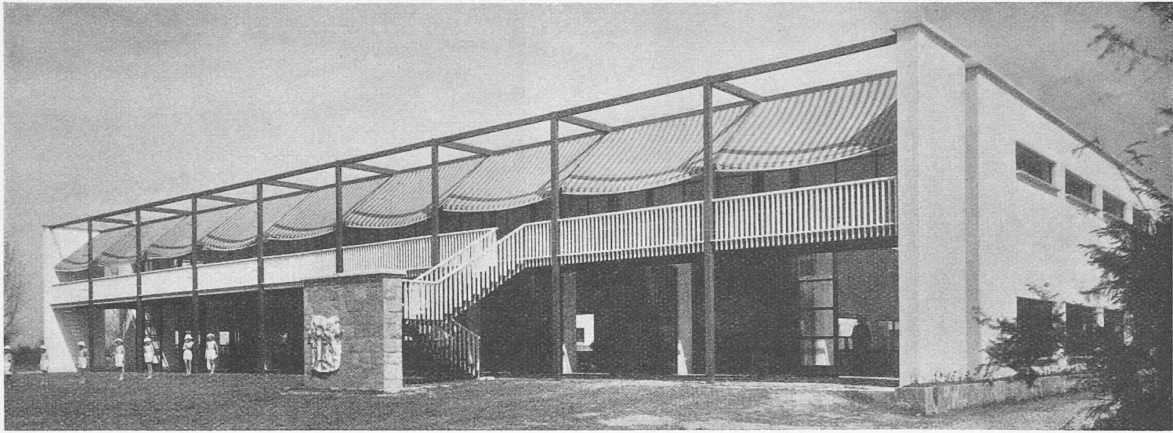


Abb. 8 und 9. Vorderansicht und Schnitt 1:300 der Sonnenheilstalt Legnano, Provinz Mailand

Arch. BANFI, BELGIOIOSO, PERESSUTTI, ROGERS, Mailand

1 Eingang zur Aufnahme- und Direktionsabteilung, die auch die Garderoben enthält. 8 offener Verbindungsgang. 9 Küche. 10 Treppe. 11 Keller. 12 Speisesaal. 13 Halle davor. 14 Liegeterrasse für Spezialbehandlung (der Grossteil der 800 Kinder liegen auf der Wiese)

arbeiten, so ist es nicht, um die alten zu diskreditieren, sondern weil durch das Hinzufügen einer Anzahl neuer Bestimmungen zu den bereits bestehenden «Grundsätzen» und zum «Merkblatt» ein zu kompliziertes Gebilde geschaffen würde. Es wird in der Tat zu überlegen sein, ob sich, wie hier vorgeschlagen und eingangs begründet, die Ausarbeitung neuer Vorschriften unter Benützung bereits bestehender Bestimmungen nicht lohnen würde, im Interesse der Einfachheit ihrer Handhabung: Je weniger Zettelchen, umso besser!

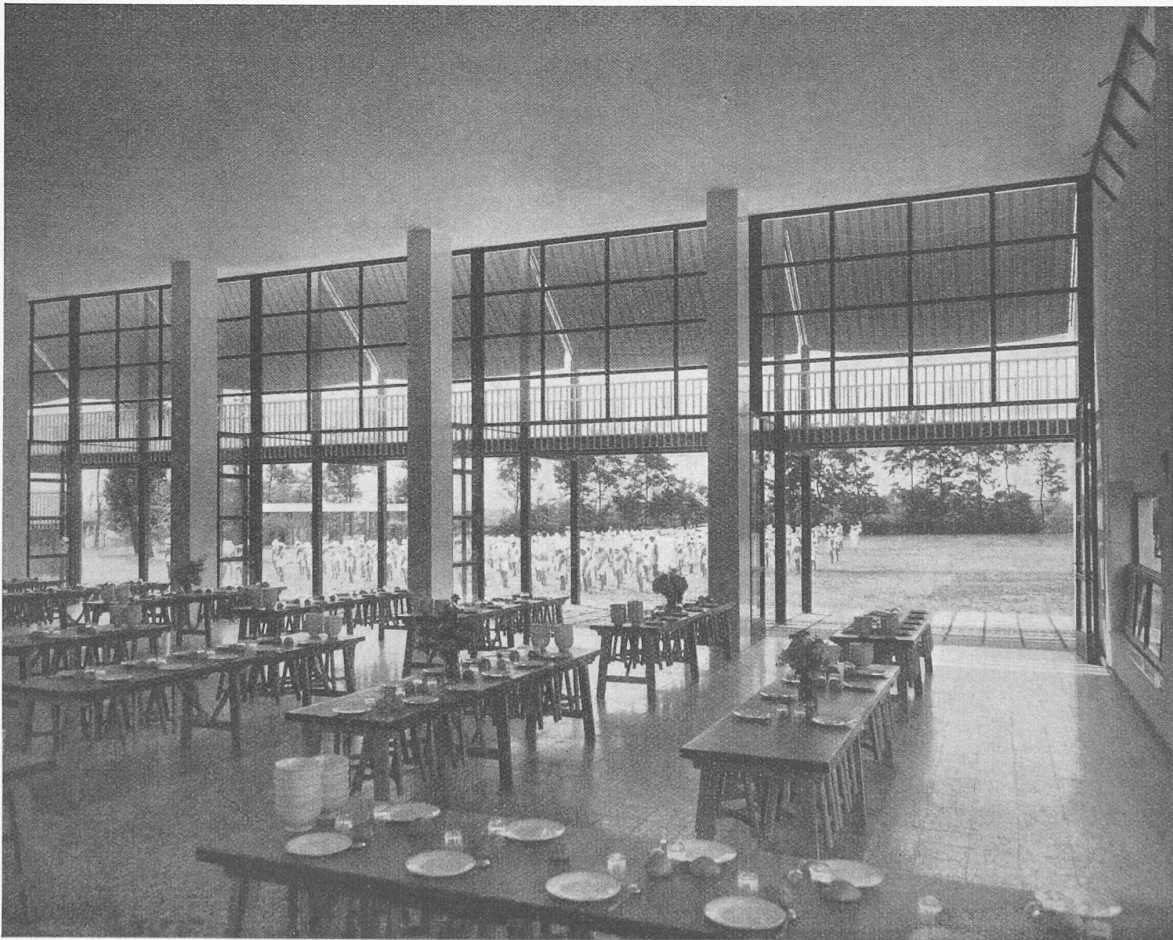


Abb. 10. Blick aus dem Speisesaal 12 durch die Vorhalle 13 (darüber Liegeterrasse 14) auf die Wiese



Abb. 14. Kleine Häuser der Elementbauweise, in Schweden

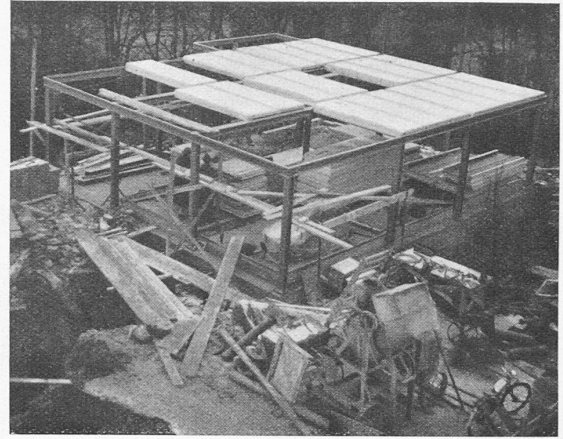


Abb. 15. Grösseres Haus mit Stahlskelett im Bau

In der Folge sind die Grundsätze und Anmerkungen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben neu aufgestellt. Die ersten Kapitel: A. Einleitung, B. Vorbereitung des Wettbewerbes, C. Preisgericht, mit den Ziffern 1 bis 12, weisen keine nennenswerten Aenderungen gegenüber den bestehenden Bestimmungen auf. Dagegen verdient das folgende Kapitel ausführliche Erwähnung.

Zur besseren Veranschaulichung werden folgende Hinweise und Merkmale verwendet: Auszüge aus den bestehenden «Grund-

sätzen» sind in Klammer mit 101, aus dem «Merkblatt» mit 105 bezeichnet; daneben ist der entsprechende Paragraph angegeben. Allfällige Abänderungen im Text oder zusätzliche Bestimmungen sind *kursiv* gedruckt. Weggelassene Satzteile usw. sind mit (...) gekennzeichnet. Kommentare sind zur besseren Unterscheidung in kleinerer Schrift gedruckt.

D. ARTEN DER WETTBEWERBE UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

13. (101/1 a). Schweizerische Wettbewerbe, und zwar: a) unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten sowie schweizerischen Fachleuten im Ausland; b) unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten; c) unter den Fachleuten schweizerischer Nationalität im In- und Ausland. Die unter Ziffer a bis c aufgeführten Wettbewerbsarten eignen sich besonders für Aufgaben grösserer oder künstlerischer Bedeutung.

Diese den Ingenieurnormen Nr. 104 entnommenen Bestimmungen haben den Vorzug der grösseren Klarheit gegenüber den sehr empirisch gehaltenen Vorschlägen aus § 1 a der Grundsätze 101, besonders in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung.

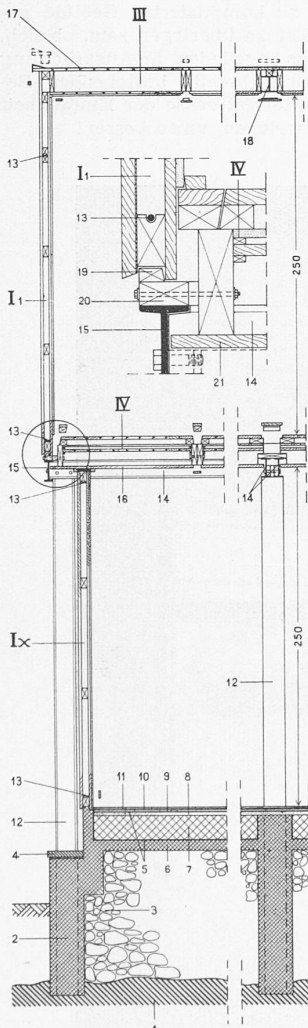


Abb. 13. Vertikalschnitt 1:50, 1:10, grösseres Haus. 2, 6 Eisenbeton, 5 Isolation, 7 Schlackenbeton, 8 bis 11 Glatstrich, Unterlagsboden und Linol, 12 bis 15, 18 Stahlglieder, 16, 19 bis 21 Holz, 17 Dachpappe

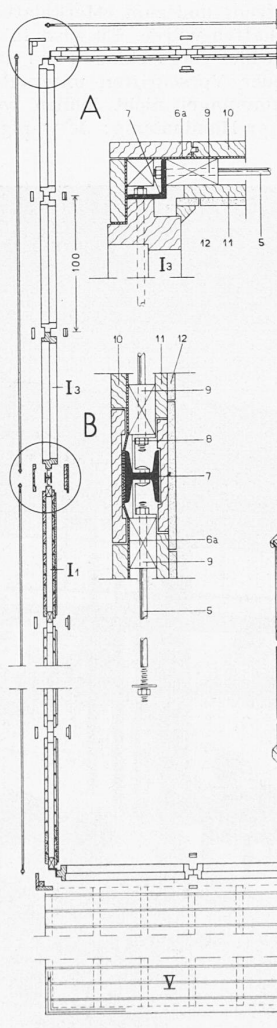


Abb. 12. Horizontalschnitt 1:50, 1:10, kleines Elementhaus. 5 Zugstangen, 9 Rahmen des Wandelementes, 10 u. 11 äussere und innere Schalung davon, 12 Isolierplatte

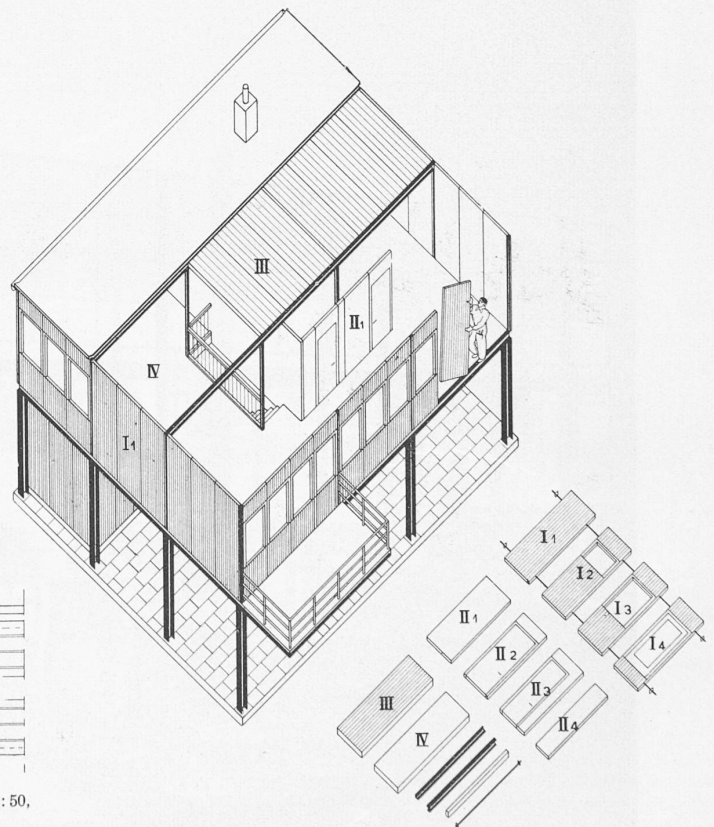


Abb. 11. Fabriizierte Serien-Holzhäuser von Arch. E. FRIBERGER, Stockholm. — Elemente für: I Aussenwand, II Innenwand, III Dach, IV Decken, V Balkone. Vergl. auch Abb. 12 und 13

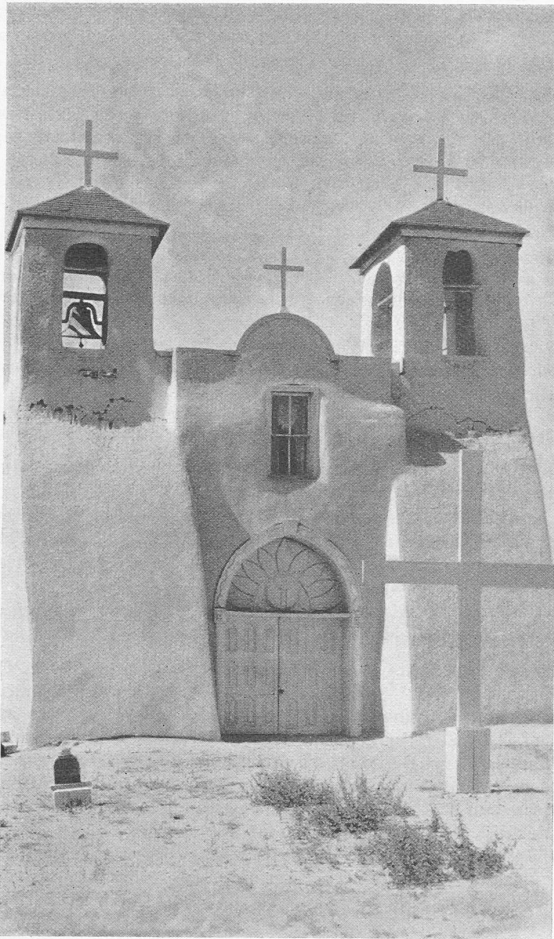


Abb. 19. Alte Kirche in Neu Mexico, in «Adobe»-Bauweise



Abb. 16. Farmersiedelung in Chandler, Arizona, U. S. A.



Abb. 18. Herstellung der «Adobe»-Ziegel

Das Material zur «Adobe»-Bauweise ist sandiger Lehm, der mit Stroh vermengt in Formen gebracht und an der Sonne getrocknet wird. Die daraus gebauten durchgehenden Querwände sind billig, feuersicher, isolierend und in regenarmer Gegend auch wetterfest

Abbildungsproben aus dem Buch „Die Neue Architektur“
 von Architekt A. Roth, Verlag Dr. H. Girsberger, Zürich

Text siehe Seite 292

14. Lokale Wettbewerbe. Darunter sind solche verstanden, die sich nur auf die Fachleute gewisser Landesgegenden oder Gemeinden erstrecken. Dabei sollen wo möglich ausser den in diesen Gebieten ansässigen Fachleuten auch solche einbezogen werden, die darin heimatberechtigt sind. Diese Wettbewerbe eignen sich für alle Arten Aufgaben und Entwürfe von Gebäuden mittlerer Grösse bis zu Bau summen von etwa 2 Mill. Fr. Der Zuzug auswärtiger eingeladener Teilnehmer ist nicht statthaft, wenn in der betreffenden Gegend genügend qualifizierte Kräfte zur Verfügung stehen.

Diese Bestimmungen, die teilweise ebenfalls den Ingenieurnormen Nr. 104 entnommen sind, haben den Sinn, möglichst breiten Kreisen die Teilnahme an Wettbewerben zu ermöglichen. Eine solche oder ähnliche, genauere Fassung rechtfertigt sich angesichts der ständigen Klagen über Mangel an Entfaltungsmöglichkeit seitens jüngerer Kollegen und unselbständiger Architekten und Techniker. Indessen wird es kaum möglich sein, weitergehende Vorschriften für die Geltungsgebiete aufzustellen, da diese ins politische Gebiet hinübergreifen, was bei der Struktur der Schweiz grosse Schwierigkeiten hervorrufen würde. Der Zuzug auswärtiger Kräfte bei sonst lokalen Wettbewerben ist wenn immer möglich zu vermeiden. Er ist nur dort am Platze, wo die besondere Art der Aufgabe eine Herbeiziehung hierfür eigens befähigter Fachleute erheischt. Ein Fall wie derjenige Zofingens (1935), wo nur orts-ansässige und zehn auswärtige (!) Architekten eingeladen wurden, sollte sich nicht mehr wiederholen.

15. (101/1 b). Engere Wettbewerbe. Solche finden statt, wenn eine beschränkte Anzahl Fachleute eingeladen werden. Die Teilnehmer erhalten von der zur Verfügung stehenden Summe eine zum Voraus bestimmte Entschädigung, der Rest wird in der Form von Preisen verteilt. Jedem Bewerber sind die Namen der übrigen Teilnehmer bekannt zu geben.

Diese Wettbewerbe sollen nur für Spezialaufgaben und kleinere Bauobjekte im Kostenbetrage von höchstens 250 000 Fr. stattfinden. In grösseren Gemeinden ist darauf zu achten, dass die betreffenden Fachleute abwechslungsweise eingeladen werden, damit möglichst alle Gelegenheit haben, berücksichtigt zu werden. Zuzug auswärtiger Teilnehmer soll nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Auch diesen Bestimmungen liegt der Gedanke zu Grunde, möglichst vielen Kollegen die Gelegenheit zur Teilnahme an Wettbewerben zu geben. Dieses System hat sich in Bern

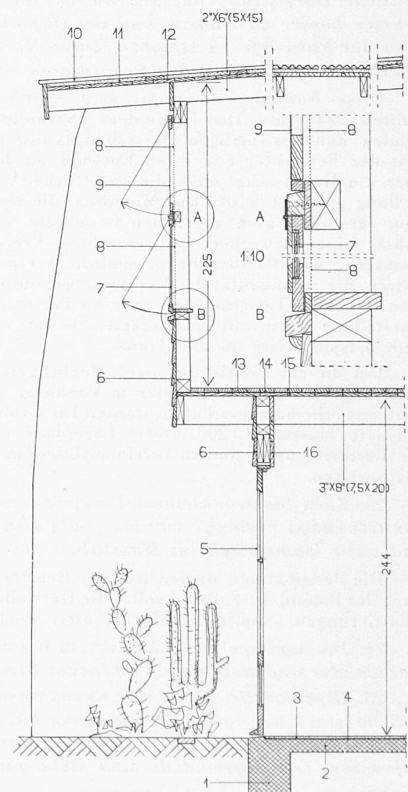


Abb. 17. Aussenwandschnitt 1:50 der Südwestfront (Gartenseite wie Abb. 16) Arch. DE MARS & CAIRNS, San Francisco

verschiedentlich als fruchtbar erwiesen, zur Zufriedenheit der Veranstalter wie der Beteiligten. Betreffend den Zuzug auswärtiger Teilnehmer gilt auch hier das im Kommentar zu Ziff. 14 Gesagte.

(105/20 z. T.) Wer an der Ausarbeitung eines Vorprojektes für eine Wettbewerbsaufgabe beteiligt war, darf in einem zu ihrer Lösung ausgeschriebenen Wettbewerb weder direkt noch indirekt als Bewerber oder Preisrichter auftreten. Das Gleiche gilt für Mitglieder einer vorberatenden Kommission, sofern diese nicht mit dem Preisgericht identisch ist.

Der letzte Satz rechtfertigt sich angesichts der Tatsache, dass in einem kürzlich stattgehabten Wettbewerb in einer Landgemeinde einige Mitglieder der vorberatenden Kommission sich am Wettbewerb beteiligen konnten und dadurch einer unzulässigen Bevorteilung teilhaftig wurden.

19. Unter Fachleuten sind sowohl Einzelpersonen als Firmen zu verstehen. An allgemeinen Wettbewerben (Ziff. 13, 14 und 16) können sich sowohl Architekten, als auch Bautechniker oder Bauzeichner beteiligen. Dagegen sind Inhaber von Baugeschäften mit oder ohne Architekturbureau von der Teilnahme auszuschliessen. Von Firmen mit zwei oder mehr Teilhabern darf für den gleichen Wettbewerb nur ein Projekt eingereicht werden, wenn anders nicht besonders bestimmt wird. Professoren und Beamte in festen Stellungen mit Pensionsberechtigung dürfen sich an Wettbewerben nur «hors concours» beteiligen. Im Falle sie einen Preis erhalten, wird dessen Summe unter die übrigen Preisträger verteilt, oder die Anzahl der Ankäufe erhöht. Unselbständige Fachleute und Studierende können sich an allen Wettbewerben beteiligen, bei denen ihr Chef oder Lehrer nicht Teilnehmer oder Preisrichter ist.

20. (105/19). Nichtständige, genannte Mitarbeiter müssen die im Wettbewerbsprogramm gestellten Bedingungen für die Teilnahmeberechtigung ebenfalls erfüllen (...). Es wird den Firmeneinhabern empfohlen, künstlerisch und schöpferisch tätige Angestellte in allgemeinen Wettbewerben als Mitarbeiter zu nennen. Bei auf Namen beschränkten Wettbewerben (Ziff. 15) ist die Zuziehung solcher Mitarbeiter unzulässig.

Die Empfehlung an die Firmeneinhaber, ihre Mitarbeiter zu nennen, ist aufgenommen in der Erkenntnis, dass diese Nennung für die betreffenden Angestellten einmal einen Ersatz dafür bietet, dass sie an dem Wettbewerb nicht selbst teilnehmen können, und dass sie sodann auch die Gewinnung eines guten Rufes für spätere Zeiten erleichtern soll.

E. PROGRAMM

22. Als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen sollen die Normen des S. I. A. Formulare Nr. ... dienen. Die einheitliche Darstellung hat den Zweck, die Anonymität der Teilnehmer besser zu wahren und die Objektivität bei der Beurteilung der Entwürfe zu steigern. Diese Normen bilden einen integrierenden Bestandteil des Programms (Siehe Ziff. 33f).

Diese Normung entspricht nach Ansicht des Verfassers einem wahren Bedürfnis. Die Teilnehmer überbieten sich öfter in zeitraubenden und kostspieligen Darstellungskünsten, um die Aufmerksamkeit der Betrachter auf ihren Entwurf zu lenken. Dieser selbst ist aber die Hauptsache, nicht die zusätzliche Arbeit, die für seine Darstellung geleistet wird. Die Mätzchen, die manchmal angewandt werden, verstossen auch gegen den Grundsatz, dass persönliche Fühlungnahme eines Bewerbers mit einzelnen Preisrichtern vor dem Urteil unzulässig ist (105/18): die persönliche Art der Darstellung kann dazu führen, die Anonymität der Verfasser geradezu aufzuheben und es ist eine bekannte Tatsache, dass manche Verfasser von Projekten an der Darstellung allein mit Leichtigkeit erkannt werden. Man denke dabei auch beispielsweise an die Bäume!

Um diesem Uebelstand nach Möglichkeit abzuhelfen, werden die oben angeführten Normen hier in Vorschlag gebracht. Es sollten Darstellungsschemata geschaffen werden für Grundrisse, Schnitte und Fassaden im Masstab 1:200, sowie Lagepläne 1:500 und 1:1000. Auch die Beschriftungen sind zu vereinheitlichen und hierfür Normenblätter anzufertigen.

23. Zwei bis drei kleinere Perspektiven sollen bei freistehenden Gebäuden verlangt werden (falls kein Modell zu liefern ist), und zwar isometrisch im Masstab 1:500, eventuell 1:1000.

Die Perspektiven dienen nur zur Beurteilung der kubischen Wirkung des Bauobjektes, daher sollte die Darstellung linear sein, ohne Abschattierungen, lediglich mit Eigenschatten wie bei Ziff. 22 beschrieben.

24. Innenperspektiven können in besonderen Fällen verlangt werden. Sie sind stets nur in einfacher Strichmanier darzustellen.

25. Gipsmodelle sollen nur ausnahmsweise verlangt werden, z. B. in stark bewegtem Gelände oder bei grossen, komplizierten Gebäudegruppen, die mannigfaltige Betrachtungsmöglichkeiten aufweisen. Die Gipsmodelle sind stets ganz weiss zu halten.

Das Programm soll enthalten (wir zitieren hier u. a. nur die Ziffern 29 i und k):

29 i). (105/18 z. T.) Die Stelle, an die Fragen bezüglich des Programms zu richten sind, sowie der Termin hierfür. Sowohl

die Fragen wie die Antworten sind sämtlichen Bewerbern rechtzeitig mitzuteilen.

29 k). Die Erklärung, ob Varianten oder mehrere Projekte des selben Verfassers zulässig sind oder nicht.

30. (105/18 z. T.) Persönliche Fühlungnahme eines Bewerbers mit einzelnen Preisrichtern vor dem endgültigen Urteil ist unzulässig. Der Termin der Ablieferung ist derart anzuordnen, dass nach einer Beantwortung aller eventuell gestellten Fragen noch genügend Zeit zur sorgfältigen Ausarbeitung der Wettbewerbsaufgabe bleibt.

Dieser Nachsatz ist zweckmässig, da es vorkommt, dass vom Tage der Ausschreibung an bis zur Fragenbeantwortung etliche Wochen vergehen und sich je nach der Art dieser Fragen und ihrer Beantwortung erhebliche Änderungen am bereits begonnenen Werk ergeben können.

31. (105/20 z. T.) Wenn Vorprojekte vorliegen, sollen sie sämtlichen Bewerbern während der Zeit der Ausschreibung zugänglich gemacht werden.

F. PRÜFUNG, PREISVERTEILUNG UND AUSSTELLUNG

33. (101/7). Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

c). (105/21). Wenn es sich herausstellt, dass Bewerber und Preisrichter in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Der betreffende Preisrichter ist in diesem Falle verpflichtet, sofort von seinem Amt zurückzutreten.

e). Wenn es sich erweist, dass ein Bewerber entgegen den Programmbestimmungen mehrere Projekte eingereicht hat.

35. (105/11 z. T.) Das Preisgericht hat kein Recht, Ueberschreitungen oder Abweichungen von Programmbedingungen nachträglich gutzuheissen und die betreffenden Projekte zu prämiieren. Die Entwürfe sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht so, wie sie leicht zu verbessern wären. Der Programminhalt hat Vertragscharakter (siehe Ziff. 29) und gibt allen Teilnehmern den Rechtsanspruch auf peinlichste Erfüllung und Respektierung. Falls im Preisgericht die Fassung eines Teiles des Programmwortlautes wider Erwarten zu einer gegensätzlichen Auslegung führt, ist stets die mildere Form der Auslegung anzuwenden, auch dann, wenn sie nur von einer Minderheit der Preisrichter stammt.

Dieser Nachsatz soll die Bewerber vor einer allzu strengen oder gar falschen Interpretation solcher Programmbestimmungen schützen, die sich erst bei der Prüfung der Arbeiten als ungenau, unklar oder unzuverlässig erweisen. Hierfür gibt es genügend Beispiele. Alter Rechtsgrundsatz: In dubio pro reo!

40. Zeigt sich, dass die nicht prämierten, aber in enger Wahl stehenden Projekte einander ziemlich gleichwertig und von hoher Qualität sind, so ist das Preisgericht berechtigt, diese Projekte mit Ehrenmeldungen auszuzeichnen und unter die Verfasser einen Teil der für Preise oder Ankäufe ausgesetzten Summe zu verteilen. Den Verfassern steht dabei das gleiche Recht zu wie denjenigen angekaufter Projekte.

Diese Bestimmung hat den Sinn, bei entsprechendem künstlerischen Niveau und grosser Beteiligung den in enge Wahl gestellten Verfassern eine gewisse Genugtuung zu verschaffen.

G. PREISBEMESSUNG, EIGENTUMSRECHT UND BAUAUFTRAG.

48. Bei grosser Jugendlichkeit und damit fachtechnischer Unerfahrenheit des 1. Preisträgers kann das Preisgericht empfehlen, dass für die Ausführung dem Preisträger ein älterer und erfahrener Kollege zur Seite gestellt wird. Ueber die Wahl des Mitarbeiters emigen sich Auftraggeber und Preisträger. Der Auftrag wird dann in Arbeitsgemeinschaft ausgeführt.

Dieser Vorschlag stützt sich auf das Verfahren, das die Stadt Zürich schon verschiedentlich angewandt hat, so zuletzt für die Erstellung der Wirtschaf auf der Waid, wo es sich bestens bewährt hat. Das Verfahren verdient deshalb, befürwortet zu werden.

SCHLUSSWORT.

Zur Tätigkeit der Wettbewerbskommission und als Schlusswort sei hier freimütig auf einen Punkt hingewiesen, der noch besondere Beachtung verdient.

Verschiedentlich hat sich ereignet, dass das Preisgericht Urteile gefällt hat, die einer Ausserachtlassung oder irriger Auslegung gewisser Programmbestimmungen entsprangen. Einzelne Teilnehmer wurden dadurch erheblich geschädigt, indem ihr Projekt entweder für die letzten «Rundgänge» nicht in Frage kam oder gar von der Beurteilung gänzlich ausgeschlossen wurde, wie z. B. in Zürich bei den Wettbewerben Schulhäuser Tannenrauchstrasse, Hochstrasse und Minervastrasse und in Winterthur

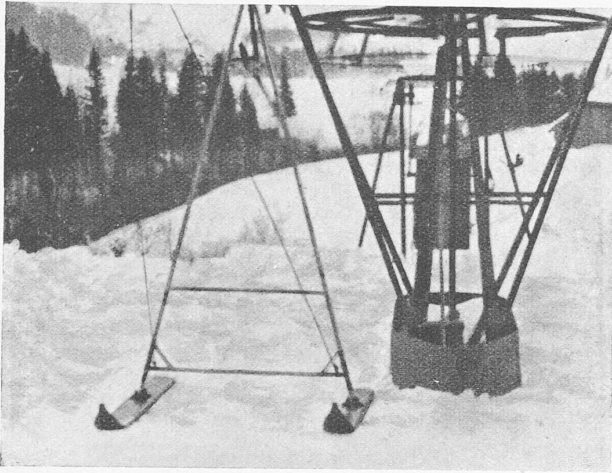


Abb. 2. Spannstation des Skilift System Wullschlegler



Abb. 1. Skilift in Flühli (Entlebuch) nach System Wullschlegler, bergwärts gesehen (weisses Zugseil bergwärts ziehend)

am Wettbewerb für die Gewerbeschule (siehe «Schweiz. Bauzeitung» vom 25. Juni 1932, 11. Mai 1935, 29. Januar 1938, 15. April 1939). Diese Beispiele wären mit Leichtigkeit zu vermehren.

Leider besteht nun gar keine Möglichkeit, den Verfassern der betreffenden Arbeiten eine vollwertige Genugtuung zu verschaffen. Nachträgliche Veröffentlichung solcher Projekte und entsprechende Kommentare der Wettbewerbskommission kommen stets zu spät, um das Unrecht zu beseitigen. Es zeigt sich also, dass die Teilnehmer sozusagen schutzlos dem Urteil des Preisgerichts unterstehen und es ist bemüht, festzustellen, dass trotz des Vertragscharakters der Programmbestimmungen sich immer wieder Fälle souveräner Hinwegsetzung über diese sich ereignen, seitens der Teilnehmer wie der Preisgerichte. Den dadurch geschädigten Bewerbern bliebe noch der Weg der gerichtlichen Klage. Der Umfang, den ein solches Verfahren aber annehmen könnte, ist gar nicht ausdenken! Und gar etwa in einem Wettbewerb in zwei Abstufungen, wo allfällige fehlbare Bewerber erst bei der Ausstellung nach dem zweiten, engeren Wettbewerb ihr Projekt mit den übrigen vergleichen können! Von den Kosten wollen wir lieber gar nicht sprechen!... Es ist also ganz klar, dass kein Teilnehmer je den gerichtlichen Weg beschreiten wird, der ihm für seine spätere Laufbahn nur Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Es ist auch keine dankbare Aufgabe für die Wettbewerbskommission, sich immer wieder mit solchen Fällen befassen zu müssen und zu konstatieren, dass alle im Interesse der Gerechtigkeit geleistete Arbeit doch nichts oder fast nichts fruchtet.

Der Nachsatz von Ziff. 35 (Seite 298) soll deswegen nach Möglichkeit diesem Uebel, das neben den Fragen der Ausdehnung und des Missbrauchs der Teilnahmerechtigung wohl die unangenehmste Erscheinung bei den Wettbewerben bildet, abhelfen. Gute Dienste wird er nur leisten können, wenn auch im übrigen laut Ziff. 35 geprüft wird. Die teilweise Ohnmacht der Wettbewerbskommission, die bis heute eine Lücke in ihrem Tätigkeitsfeld bildete, wird dann von selbst verschwinden, was nur zu wünschen ist.

Das zuletzt Gesagte gilt im allgemeinen auch für alle mit dem Wettbewerbswesen zusammenhängenden Fragen: je korrekter von allen Seiten verfahren wird, desto überflüssiger werden alle Vorschriften und Massnahmen polizeilichen Charakters, denen immer ein etwas bitterer Beigeschmack anhaftet.

Den Ausschreibenden sei hier gedankt: handelt es sich doch um Probleme, die stark an die soziale Seite unseres Berufes rühren. Wenn es in der vorliegenden Arbeit gelungen ist, einen Weg zu weisen, die sozialen Nöte unserer Zeit etwas zu lindern, so freut dies den Verfasser.

Anmerkung des Obmanns der W.-K. Ostschweiz

Dass die Bewerber, wie der Verfasser obenstehend bedauernd meint, willkürlichen Programmverletzungen durch die Preisrichter «sozusagen schutzlos» ausgesetzt sind, trifft nicht ganz zu, denn innerhalb des S. I. A. bietet die *Standesordnung* wenigstens einen *moralischen Schutz*. Es ist folgendes zu erwägen: Das Wettbewerbsprogramm hat unbestreitbar *Vertragscharakter*; wird es einseitig verletzt, so wird ein Rechtsanspruch des andern Teils missachtet. Nach Art. 6 der S. I. A.-Statuten haben aber die Mitglieder u. a. «auch die beruflichen Rechte... ihrer Kollegen... zu achten». Eine Programmverletzung durch die Kollegen im Preisgericht (wo sie die entscheidende Mehrheit bilden) ist so-

mit ein *Verstoss gegen Art. 6 der Statuten*, und als solcher lt. Art. 7 der zuständigen Standeskommission zu überweisen, und zwar durch das C.-C. oder die Sektionen, «aber auch jedes einzelne Mitglied hat dafür besorgt zu sein!» Diese Standesordnung, ein «integrierender Bestandteil der Statuten des S. I. A.» hat lt. Art. 1 u. a. den Zweck, «Verstösse gegen Berufsmoral und Vereinsstatuten zu ahnden». Die Standeskommission kann lt. Art. 15, c die ausgesprochenenmassen auf Wettbewerbsverstösse gemünzte «Strafe» dem C. C. beantragen: «Das Verbot der Annahme eines Preisrichteramtes auf bestimmte Zeit, unter Publikation des Entscheides in den Vereinsorganen.» —

Das ist also der legale Weg um innerhalb des Berufsverbandes die Rechte der Schwächeren im architektonischen Wettbewerb zu schützen. Man sieht, der Begriff der Berufsmoral ist (vor 30 Jahren schon!) im S. I. A. viel weiter und höher gefasst, als nur zur Bekämpfung des an letzter Stelle genannten Provisionenunwesens. Nachdem der in der Bauzeitung — also *öffentlich!* — schon wiederholt erhobene Vorwurf der «*Willkür*» ignoriert worden war, blieb im Falle der Töchterschule Zürich als ultima ratio kein anderer Weg als eben die Anrufung der Standeskommission.

C. J.

MITTEILUNGEN

Neuartige Skischleppanlage. Die von unsern Wintersportplätzen nicht mehr wegzudenkenden Skilifts, von denen hier die Systeme Constam (Bd. 105, S. 78*), Hefti (Bd. 111, S. 157*) und Oehler (Bd. 113, S. 177*) näher beschrieben worden sind, tauchen in einer neuen Variante auf: in Form des Systems Wullschlegler (Olten). Es zeichnet sich dadurch aus, dass das umlaufende endlose Zugseil nicht über feste Tragmasten läuft. Vielmehr machen die Tragböcke die Fahrt mit: sie stehen gespreizt auf einem Paar Ski und ihr unteres Ende wird mittels eines Paares dünner Drahtseile am Zugseil befestigt (Abb. 1). Der Skifahrer kann sich durch eine an diesen Gleitstützen befestigte Vorrichtung schleppen lassen; ein weiterer Mann kann gleichzeitig auf der Stütze sitzend befördert werden, wobei er die Ski abschnallt und sie auf der Stütze transportiert. Dadurch, dass sowohl die Gleitstützen wie Antrieb- und Spannstation (Abb. 2) von der jeweiligen Schneehöhe unabhängig sind, kann die Schleppanlage sehr einfach konstruiert werden, sie stört auch nicht das sommerliche Landschaftsbild, was bekanntlich ein Hauptfehler der andern Systeme ist. Andererseits kommt das System nur für kürzere Strecken mit im Grundriss gerader Linienführung über ein einfaches, höchstens leicht konkaves Längenprofil in Frage. Immerhin führt die in Flühli (Entlebuch) ausgeführte Anlage über eine Länge von fast 400 m; sie kann je nach Besucherzahl mit 1,0, 1,5 oder 1,8 m/s Fahrgeschwindigkeit betrieben werden. Obwohl das Gelände ziemlich uneben ist, haben die Skier der Gleitstützen erstaunlich gute Führung und es kam letzten Winter auch bei Neuschnee nie zu wesentlichen Störungen.

Hebung eines Motorlastschiffes aus dem Vierwaldstättersee. Am 12. Dezember 1929 ging der Nauen «Schwalms» mit seiner fünfköpfigen Besatzung bei einem schweren Sturm unter. Die Ladung hatte sich beim Wellengang verschoben und das Boot sank 600 m vom Ufer entfernt in eine Tiefe von 209 m. Im März 1930 versuchte eine Interessentengruppe, das fast neue Schiff zu heben; das Vorhaben musste jedoch nach mehr als vierzehntägiger angestrengter Tag- und Nacharbeit